



ausgehängt am: 11.01.2017

abgenommen am: \_\_\_\_\_

## ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

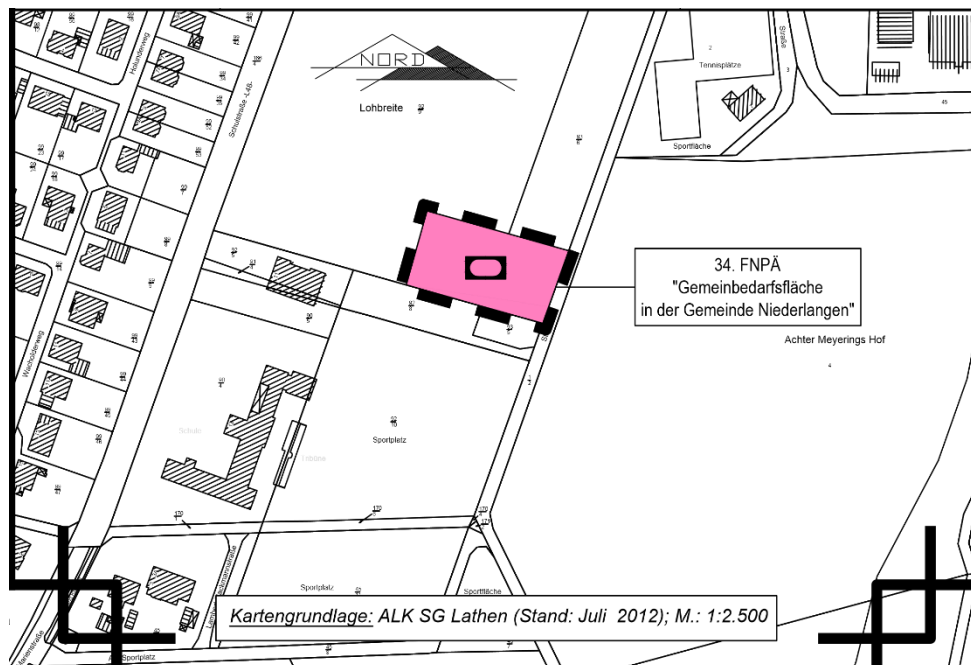
### **34. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Lathen - Gemeinbedarfsfläche in der Gemeinde Niederlangen -**

Die vom Rat der Samtgemeinde Lathen am 28.09.2016 beschlossene 34. Änderung des Flächennutzungsplanes ist vom Landkreis Emsland mit Verfügung vom 29.12.2016, Az.: 65-610-516-01/34, gem. § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt worden.

Mit dieser Bekanntmachung nach § 6 Abs. 5 BauGB ist die o.g. Flächennutzungsplanänderung wirksam geworden.

Durch diese Änderung wird im Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Lathen in der Mitgliedsgemeinde Niederlangen, östlich der L 48 zwischen den Ortschaften Oberlangen und Niederlangen, eine Teilfläche als „Gemeinbedarfsfläche“ mit der Zweckbestimmung „Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ dargestellt. Die Gemeinden Niederlangen und Oberlangen beabsichtigen die Errichtung einer Einfeldsporthalle.

Der Geltungsbereich dieser Flächennutzungsplanänderung ist im nachstehenden Kartenausschnitt besonders kenntlich gemacht:



Die Planunterlagen zur 34. Änderung des Flächennutzungsplanes, die Begründung mit Umweltbericht sowie die dazugehörige Anlage können gem. § 6 Abs. 5 BauGB ab sofort während der Dienstzeiten im Rathaus der Samtgemeinde Lathen, Fachbereich Planen und Bauen, Zimmer Nr. O.27, Erna-de-Vries-Platz 7, 49762 Lathen, eingesehen werden und über ihren Inhalt Auskunft verlangt werden.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird außerdem darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dem Veröffentlichungsdatum dieser Bekanntmachung gegenüber der Samtgemeinde Lathen geltend gemacht werden. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Lathen, den 11.01.2017

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Karl-Heinz Weber'. The signature is written in a cursive, somewhat stylized script.

- Karl-Heinz Weber -